1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1969	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 69	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Nachtragshaushaltsgesetz 1970)** . . . . . *Ändert GVBl. II 43-23*	317
16. 12. 69	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** . . . *GVBl. II 41-14*	320
16. 12. 69	**Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1970** . . . . . *GVBl. II 45-14*	324

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Nachtragshaushaltsgesetz 1970)*)

Vom 16. Dezember 1969

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Haushaltsgesetz 1969/1970) vom 12. Dezember 1968 (GVBl. I S. 303) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der dem Haushaltsgesetz 1969/1970 als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1970 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Anlage

2. Die in § 2 festgestellten Endsummen werden

   in Einnahme und Ausgabe auf
   6 732 601 400 Deutsche Mark
   neu festgestellt.

3. In § 6 Abs. 1 wird hinter dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

   „Jede Planstelle für Beamte oder Richter kann mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Richterinnen besetzt werden."

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die erforderlichen Maßnahmen in Anpassung an das hessische Besoldungsrecht sowie Bestimmungen über die Stellenverhältnisse für Bereiche zu treffen, die im Hessischen Besoldungsgesetz nicht geregelt sind, insbesondere Planstellen umzuwandeln. Die umgewandelten Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln" zu versehen. Über den weiteren Verbleib der umgewandelten Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden."

5. In § 9 wird hinter Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

   „(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen oder Richterinnen, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden."

6. In § 10 wird hinter Abs. 7 folgender neuer Abs. 8 angefügt:

   „(8) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert

*) Ändert GVBl. II 43-23

veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen. Der Zustimmung des Landtags gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung."

Artikel 2

Art. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes tritt am 1. April 1969, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Lang

Gesamtplan **Anlage**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben			+ Überschuß/— Zuschuß		
		Bisheriger Betrag für 1970	Für 1970 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1970	Bisheriger Betrag für 1970	Für 1970 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1970	Bisheriger Betrag für 1970	Für 1970 + Zuschußerhöhung oder Überschußerhöhung — Zuschußminderung	Neuer Betrag für 1970
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	438 900	—	438 900	5 037 800	+ 220 000	5 257 800	— 4 598 900	+ 220 000	— 4 818 900
02	Ministerpräsident	2 067 900	+ 151 500	2 219 400	18 010 000	+ 2 888 100	20 898 100	— 15 942 100	+ 2 736 600	— 18 678 700
03	Minister des Innern	32 240 300	— 325 300	31 915 000	259 945 200	— 5 306 900	254 638 300	— 227 704 900	— 4 981 600	— 222 723 300
04	Kultusminister	233 659 800	+ 1 848 500	235 508 300	1 373 002 100	+ 86 289 800	1 459 291 900	— 1 139 342 300	+ 84 441 300	— 1 223 783 600
05	Minister der Justiz	86 633 700	+ 1 500 000	88 133 700	200 394 700	+ 4 979 700	205 374 400	— 113 761 000	+ 3 479 700	— 117 240 700
06	Minister der Finanzen	49 295 900	+ 1 968 600	51 264 500	227 653 900	— 6 917 100	220 736 800	— 178 358 000	— 8 885 700	— 169 472 300
07	Minister für Wirtschaft und Technik	6 839 700	+ 15 318 800	22 158 500	314 810 700	+ 24 674 500	339 485 200	— 307 971 000	+ 9 355 700	— 317 326 700
08	Sozialminister	80 783 900	— 20 349 100	60 434 800	193 803 400	— 11 144 600	182 658 800	— 113 019 500	+ 9 204 500	— 122 224 000
09	Minister für Landwirtschaft u. Forsten	225 271 800	+ 24 600 200	249 872 000	425 416 600	+ 35 731 400	461 148 000	— 200 144 800	+ 11 131 200	— 211 276 000
10	Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund	9 700	—	9 700	602 200	—	602 200	— 592 500	—	— 592 500
11	Rechnungshof	1 700	—	1 700	1 767 900	—	1 767 900	— 1 766 200	—	— 1 766 200
12	Landespersonalamt	2 500	—	2 500	1 107 300	—	1 107 300	— 1 104 800	—	— 1 104 800
13	Landesschuld	55 005 100	—	55 005 100	394 400 000	— 44 721 500	349 678 500	— 339 394 900	— 44 721 500	— 294 673 400
14	Versorgung	46 549 400	+ 339 000	46 888 400	337 569 800	+ 5 000 000	342 569 800	— 291 020 400	+ 4 661 000	— 295 681 400
16	Wiedergutmachung	63 273 000	—	63 273 000	159 907 000	—	159 907 000	— 96 634 000	—	— 96 634 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	5 384 036 900	+ 3 287 500	5 387 324 400	2 144 297 700	— 63 353 700	2 080 944 000	+ 3 239 739 200	+ 66 641 200	+ 3 306 380 400
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	89 804 200	—	89 804 200	237 704 200	—	237 704 200	— 147 900 000	—	— 147 900 000
19	Förderung des Wohnungsbaues	348 347 300	—	348 347 300	408 831 200	—	408 831 200	— 60 483 900	—	— 60 483 900
	Summe Haushalt	6 704 261 700	+ 28 339 700	6 732 601 400	6 704 261 700	+ 28 339 700	6 732 601 400			

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 16. Dezember 1969

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1969 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Abs. 1 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

„1. 23 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage (Allgemeine Steuerverbundmasse),"

b) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abführung der Anteile des Bundes und der Gemeinden (§ 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969, Bundesgesetzbl. I S. 1587) sowie nach Abführung der Beträge aus der Zerlegung der Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Leistungen im Länderfinanzausgleich im Ausgleichsjahr vereinnahmt."

c) § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuerumlage, den Länderfinanzauslgleich, die Vermögensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer ausgebracht sind."

2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Einkommensteuerverbundmasse" durch die Worte „Allgemeine Steuerverbundmasse" ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

(1) Von der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden) (§§ 8 bis 11) 39,3 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (zusätzliche Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 14,9 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) (§§ 13 bis 16) 38,0 vom Hundert,
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a) 7,8 vom Hundert.

(2) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche zur Verfügung gestellt:

1. a) für Zuweisungen zu den Schullasten der Landkreise (§ 20) mindestens 85 000 000 Deutsche Mark,
   b) für den Landesausgleichsstock (§ 22) 24 000 000 Deutsche Mark,
   c) für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen (§ 16 b) 3 300 000 Deutsche Mark,
2. die Beträge, die erforderlich sind
   a) für Polizeikostenzuweisungen (§ 17),
   b) für Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19).

(3) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse werden jährlich 126 000 000 Deutsche Mark im Rahmen der Leistungen nach § 4 Abs. 1 für Investitionshilfen verwendet."

4. § 4 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. a) für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (§ 26 Abs. 1),
   b) für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Psychiatrischen Krankenanstalten des Landeswohl-

*) GVBl. II 41-14

fahrtsverbandes Hessen (§ 26 Abs. 2),"

5. In § 9 Abs. 2 Nr. 4 wird die Zahl „10" durch die Zahl „15" ersetzt.

6. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Einkommensteuerverbund" durch die Worte „Allgemeiner Steuerverbund" ersetzt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes) zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgesetzt wird. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 130 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 175 vom Hundert, die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 240 vom Hundert, die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert;

   in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt in den am 1. Januar 1968 geltenden Grenzen werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um ein Sechstel gekürzt;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Istaufkommen ermittelt werden, mit 270 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 65 vom Hundert dieses Anteils;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlageaufkommen ermittelt sind, mit 270 vom Hundert.

(2) Für das Ausgleichsjahr 1970 gilt als Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der Betrag, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahl (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) als Anteil an 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in Hessen vom 1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969 errechnet. Für das Ausgleichsjahr 1971 wird der Berechnung das Aufkommen vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 zugrunde gelegt.

(3) Für die Ausgleichsjahre 1970 und 1971 gelten als Gewerbesteuerumlage Beträge in Höhe von 120 vom Hundert der nach Abs. 1 Nr. 3 ermittelten Grundbeträge."

8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit

1 500 und weniger Einwohnern 3,00 Deutsche Mark je Einwohner,
1 501 bis 10 000 Einwohnern 6,00 Deutsche Mark je Einwohner,
10 001 bis 30 000 Einwohnern 10,00 Deutsche Mark je Einwohner,
mehr als 30 000 Einwohnern 15,00 Deutsche Mark je Einwohner."

9. In § 12 wird die Zahl „21,00" durch die Zahl „32,00" ersetzt.

10. In § 16 a Abs. 2 werden die Worte „ein Sechstel" durch die Worte „ein Zehntel" ersetzt.

11. In § 16 b wird die Zahl „2 500 000" durch die Zahl „3 300 000" ersetzt.

12. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „11 000" durch die Zahl „13 000" ersetzt.

13. Es wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20
Schullastenausgleich zu Gunsten der Landkreise

(1) Die Landkreise erhalten zum Ausgleich ihrer Mehrbelastungen aus der Übernahme der Schulträgerschaft von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen auf Grund des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) einen Schullastenausgleich. Der Schullastenausgleich beträgt jährlich 10,0 vom Hundert der Allgemeinen Steuerverbundmasse, mindestens jedoch 85 Millionen Deutsche Mark. Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages für die Jahre 1970 und 1971 bleiben die nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 errechneten Beträge aus der endgültigen Abrechnung des Finanzausgleichs der Jahre 1968 und 1969 außer Ansatz.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird unter den Landkreisen, die im Ausgleichsjahr Träger von Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschulen sind, nach der Zahl der Schüler aufgeteilt, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine dieser Schulen besucht haben. Ist der Landkreis Mitglied eines Schulverbandes, erhält er den Ausgleichsbetrag für die Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschüler, die die Verbandsschule von einer Gemeinde des Kreises aus besuchen. Die Landkreise als Schulträger von Gesamtschulen erhalten den Ausgleichsbetrag auch für die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschüler dieser Schulen; für nach Schulformen nicht mehr gegliederte Gesamtschulen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, daß von den Schülern der Schuljahrgänge 7 bis 10 nur 75 vom Hundert angesetzt werden.

(3) Für das Ausgleichsjahr 1970 wird der Ausgleichsbetrag auf 160 Deutsche Mark je Schüler festgelegt. Darüber hinaus kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen im Rahmen des für den Schullastenausgleich zur Verfügung stehenden Betrages Landkreisen, bei denen die Ausgleichsbeträge nicht 70 vom Hundert des nach der Gemeindefinanzstatistik ermittelten Zuschußbedarfs der früheren Schulträger im Durchschnitt der Jahre 1966 bis 1968 für die übernommenen Schulen erreichen, einen zusätzlichen Lastenausgleich bis zu 100 Deutsche Mark je Schüler dieser Schulen gewähren.

(4) Ein im Ausgleichsjahr 1970 verbleibender Restbetrag ist auf die Landkreise nach der Zahl der Schüler aufzuteilen, die nach Abs. 2 dem Schullastenausgleich 1970 zugrunde liegt.

(5) Die Ausgleichsleistungen nach Abs. 2 bis 4 sind zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise zu vereinnahmen. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, sind einer Rücklage für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen zuzuführen."

14. a) In § 22 Abs. 1 wird die Zahl „21 000 000" durch die Zahl „24 000 000" ersetzt.

b) In § 22 Abs. 2 werden die Worte „im Sinne des § 84 der Hessischen Gemeindeordnung" gestrichen.

15. In den §§ 24, 25 und 29 erhält Abs. 2 jeweils folgende Fassung:

„Über die Mittel verfügt der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen."

16. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Krankenanstalten und Gesundheitsämter

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(2) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Psychiatrischen Krankenanstalten werden dem Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 verfügt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

(4) Die Mittel nach Abs. 2 werden dem Landeswohlfahrtsverband Hessen global zugewiesen. Für ihre Verwendung bedarf es der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen."

17. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „im Rahmen des Hessen-Jugendplanes" durch die Worte „für Zwecke der Jugendhilfe" ersetzt.

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen;
2. die Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11;
3. die Hälfte der Kreisschlüsselzuweisungen gemäß §§ 13 bis 16."

19. a) § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen;
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11."

b) § 36 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Zur Umlage nach Abs. 1 bis 3 können die Landkreise zum Ausgleich der Belastungsverschiebungen nach dem Gesetz zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) von Gemeinden, die die Trägerschaft von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen abgegeben haben, einen Zuschlag bis zu 6 vom Hundert der Umlagegrundlagen erheben. Das gleiche gilt für kreisangehörige Gemeinden, die Mitglied eines nach diesem Gesetz aufgelösten Schulverbandes waren oder mit einer anderen Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulträgerschaft abgeschlossen hatten. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise zu vereinnahmen. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, sind einer Rücklage für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen zuzuführen."

c) Die Abs. 4 und 5 des § 36 werden Abs. 5 und 6.

20. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,

2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit."

Artikel 2
Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Im Vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Dezember 1968 (GVBl. I S. 309) erhält Artikel 2 folgende Fassung:

„Artikel 2
Senkung der Personalkostenbeiträge

(1) Die von den kreisfreien Städten, den Landkreisen, den Schulortgemeinden und den Schulträgern nach §§ 17 bis 19 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zu erstattenden Anteile an den Personalkosten für Lehrer und Erzieher an Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen werden für das Jahr 1969 um ein Viertel gesenkt. Für die folgenden Jahre gilt die Regelung des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88).

(2) Die nach § 5 des Privatschulfinanzierungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 99) zu erstattenden Anteile an den Beihilfen werden für das Jahr 1969 um ein Viertel und vom 1. Januar 1970 an um die Hälfte gesenkt.

(3) Für die Erstattung von Personalkostenanteilen für Höhere Fachschulen gilt vom 1. Januar 1970 an § 25 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) entsprechend."

Artikel 3
Aufhebung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Das Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der Fassung vom 31. Dezember 1964 (GVBl. 1965 I S. 1)[1]) wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen bekanntzumachen. Dabei können auch die neuen Begriffe des Haushaltsrahmenplanes berücksichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Lang

1) GVBl. II 41-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1970*)

Vom 16. Dezember 1969

Einziger Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1970 zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften bis zum Betrage von 310 000 000 Deutsche Mark (Dreihundertzehn Millionen) zu übernehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Lang

*) GVBl. II 45-14

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 33 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.